F5: Kann eine Klage zurückgenommen werden und welche Wirkung hat eine Klagerücknahme?

Gemäß § 269 I ZPO kann eine Klage **ohne Einwilligung des Beklagten** nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit als **nicht anhängig** geworden anzusehen (§ 269 III ZPO), d. h. **die Klage kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut über denselben Gegenstand** eingereicht werden. Außerdem würde ein bereits ergangenes, noch **nicht rechtskräftiges** Urteil wirkungslos, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf.

Die Zurücknahme der Klage und, soweit sie zur Wirksamkeit der Zurücknahme erforderlich ist, auch die Einwilligung des Beklagten sind **dem Gericht gegenüber zu erklären** (§ 269 II 1 ZPO). Gemäß § 269 II 2 ZPO erfolgt die Zurücknahme der Klage durch Einreichung eines Schriftsatzes, oder Erklärung in der mündlichen Verhandlung. Der Schriftsatz ist dem Beklagten **zuzustellen, wenn seine Einwilligung zur Wirksamkeit der Zurücknahme der Klage** erforderlich ist (§ 269 II 3 ZPO).

Widerspricht der Beklagte der Zurücknahme der Klage nicht innerhalb einer **Notfrist von zwei Wochen** seit der Zustellung des Schriftsatzes, so gilt seine Einwilligung als erteilt, wenn der Beklagte zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist (§ 269 II 4 ZPO).

Der **Kläger** ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aus einem anderen Grund aufzuerlegen sind.

Ist der Anlass zur Einreichung der Klage **vor Rechtshängigkeit** weggefallen (zum Beispiel durch Zahlung nach Einreichung (= Anhängigkeit der Klage) und wird die Klage daraufhin zurückgenommen, so bestimmt sich die Kostentragungspflicht gemäß § 269 III 3 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitgegenstandes nach billigem Ermessen. Das Gericht entscheidet auf Antrag über die nach § 269 III ZPO eintretenden Wirkung durch **Beschluss.**

Gegen den Beschluss findet die **sofortige Beschwerde** statt, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 ZPO genannten Betrag (also: 1.000,00 €) übersteigt. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn gegen die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 104 ZPO) ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist, d.h. der Beschwerdegegenstand betreffend die Kosten 300,00 € nicht übersteigt.

Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung gem. § 269 VI ZPO verweigern, bis die Kosten erstattet sind.